

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: alexandra.lust@bmgf.gv.at
irene.hager-ruhs@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644166/644219
Geschäftszahl: BMGF-02250/0075-II/A/2/2017
Datum: 09.10.2017
Ihr Zeichen:

Information über Entziehung der Berufsberechtigung im Bereich der Gesundheitsberufe

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Information betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung von Angehörigen der Gesundheitsberufe zu übermitteln:

Anlassfall:

Im Zusammenhang mit schwerwiegenden Vorfällen in einem Pflegeheim hat sich gezeigt, dass die zur Vollziehung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung, zuständigen Behörden die rechtlichen Möglichkeiten, unverzüglich die zum Schutz der Patienten/-innen, Klienten/-innen und pflegebedürftigen Menschen gebotenen Schritte zu setzen, nicht ausschöpfen.

Daher wird im Folgenden dargelegt, wie bei der Entziehung von Berufsberechtigungen im Bereich der Gesundheitsberufe, insbesondere bei schwerwiegenden Berufspflichtverletzungen, vorzugehen ist.

Entziehung der Berufsberechtigung:

Nach den berufsrechtlichen Bestimmungen der Gesundheitsberufe hat die auf Grund des Materiengesetzes zuständige Behörde – das ist für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, gehobene medizinische-technische Dienste, medizinische Assistenzbe-

rufe, Zahnärztliche Assistenz, medizinische Masseur/-innen und Heilmasseur/-innen und Sanitäter/innen die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde – die Berechtigung zur Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufs zu entziehen, wenn eine oder mehrere der gesetzlichen Berufsausübungsvoraussetzungen, insbesondere die für die Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit und gesundheitliche Eignung, bereits anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind.

Dieses Entziehungsverfahren ist nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung, durchzuführen.

Gemäß § 39 Abs. 2 AVG hat die zuständige Behörde bei Wegfall einer der Berufsausübungsvoraussetzungen von Amts wegen vorzugehen. Voraussetzung für ein amtswegiges Tätigwerden der Behörde ist, dass diese von den auslösenden Umständen Kenntnis erlangt, dies kann beispielsweise durch Beschwerden, Anzeigen, Medienberichte etc. erfolgen.

Zur Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit darf die beiliegende „Information betreffend mangelnde Vertrauenswürdigkeit von Gesundheitsberufen“ des ho. Ressorts vom 30.6.2014, BMG-92250/0028-II/A/2/2014, in Erinnerung gerufen werden, wonach

- neben strafrechtlichen Verurteilungen gemeinsam mit einer negativen Zukunftsprognose für die Berufsausübung (vgl. z.B. § 27 Abs. 2 GuKG)
- auch Berufspflichtverletzungen, die nach ihrer Art und Schwere den genannten strafbaren Handlungen vergleichbar sind, den Verlust der Vertrauenswürdigkeit nach sich ziehen können.

Gegen einen Entziehungsbescheid steht das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht offen.

Gefahr in Verzug:

Im Fall von derart schwerwiegenden Umständen, dass durch die Berufsausübung das Wohl der Patienten/-innen, Klienten/-innen oder pflegebedürftigen Menschen ernsthaft gefährdet ist und Gefahr in Verzug besteht – wie dies beispielsweise im Zusammenhang mit dem Anlassfall gegeben zu sein scheint – ist allerdings ein umgehendes Handeln der Behörde, das die unmittelbare Rechtswirkung eines vorläufigen „Berufsverbots“ zur Folge hat, geboten.

In den Berufsgesetzen der Ärzte/-innen, Zahnärzte/-innen und Hebammen besteht eine Rechtsgrundlage für eine vorläufige Untersagung der Berufsberechtigung bei schwerwiegenden Umständen, die den begründeten Verdacht auf das Fehlen der Vertrauenswürdigkeit bzw. gesundheitlichen Eignung begründen und umgehende

Maßnahmen erfordern. Darüber hinaus kann – soweit dies vorgesehen ist – auch disziplinarrechtlich seitens der gesetzlichen Interessenvertretung vorgegangen werden.

Auch wenn in den Berufsgesetzen der anderen Gesundheitsberufe keine spezielle Regelung im Materiengesetz über eine vorläufige Untersagung normiert ist, kommen – wie oben ausgeführt – die verfahrensrechtlichen Regelungen des AVG zur Anwendung, das für spezielle Fälle, in denen Gefahr in Verzug besteht, folgende Bestimmung vorsieht.

Mandatsbescheid:

Gemäß § 57 AVG ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren (Mandatsbescheid) zu erlassen, unter anderem wenn es sich bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt. Diese horizontale verfahrensrechtliche Regelung gilt grundsätzlich für alle Verwaltungsverfahren.

Dies bedeutet, dass nach geltender Rechtslage die Entziehung einer Berufsberechtigung in einem Gesundheitsberuf bei Gefahr in Verzug mit Mandatsbescheid erlassen werden kann.

Die Entziehung der Berufsberechtigung durch Mandatsbescheide wurde in den vergangenen Jahren seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen wiederholt in Vollziehung des Psychotherapiegesetzes und des Psychologengesetzes 2013 bei Fällen, in denen Gefahr in Verzug im Hinblick auf den Schutz des Wohls und der Gesundheit von Patienten/-innen bestand, ausgesprochen. Die rechtliche Zulässigkeit dieser behördlichen Maßnahmen wurde auch höchstgerichtlich bestätigt (vgl. VfGH 10.6.2015, 2013/11/0210 und VfGH 4.7.2013, B 708/2013).

§ 57 Abs. 2 und 3 AVG legen für Mandatsbescheide folgende besondere Verfahrensvorschriften fest:

Gegen einen Mandatsbescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist. Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.

Bei Erhebung des Rechtsmittels der Vorstellung hat die Behörde binnen zwei Wochen das Ermittlungsverfahren einzuleiten, bis zur Erlassung des entsprechenden Bescheides bleibt die Rechtswirkung des Mandatsbescheids aufrecht.

Im Ergebnis entspricht somit die Entziehung der Berufsberechtigung mittels Mandatsbescheids den Regelungen über die vorläufige Untersagung der Berufsberechti-

gung im Ärzte-, Zahnärzte- und Hebammenrecht, da auf Grund der verfahrensrechtlichen Grundlage des § 57 AVG bei Gefahr in Verzug ein unmittelbar wirksames Berufsverbot als unaufschiebbare Maßnahme ausgesprochen werden kann.

Ermittlungsverfahren bei Vorstellung:

Gemäß § 57 Abs. 2 und 3 AVG ist bei Erhebung einer Vorstellung binnen zwei Wochen das Ermittlungsverfahren einzuleiten, wobei dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, sodass das Berufsverbot bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Entziehung aufrecht bleibt.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat die Beweisaufnahme gemäß §§ 45 ff. AVG zu erfolgen, wobei als Beweismittel alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach Lage des einzelnen Falls zweckdienlich ist (§ 46 AVG).

Im Rahmen des Verfahrens über die Entziehung der Berufsberechtigung kommen insbesondere

- bei Zweifel über die gesundheitliche Eignung die Einholung eines ärztlichen, beispielsweise psychiatrischen, Gutachtens (§ 52 AVG) und/oder
- bei Zweifel über die Vertrauenswürdigkeit das Aussetzen des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ein allfälliges anhängigen Straf- bzw. Verwaltungsstraferfahren als Vorfrage (§ 38 AVG)

in Betracht.

Information über die Entziehung der Berufsberechtigung:

Über die Entziehung der Berufsberechtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde – auch wenn diese mittels Mandatsbescheids ausgesprochen wurde – sind die Landeshauptmänner/-frauen sowie der/die Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen zu benachrichtigen.

Für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienstes erfolgt ab 1.7.2018 die Benachrichtigung anstelle an den/die Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen an die Gesundheit Österreich GmbH, die den/die betroffene/n Berufsangehörige/n aus dem Gesundheitsberuferegister zu streichen haben wird.

Die Länder werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information an die Bezirksverwaltungsbehörden im do. Wirkungsbereich ersucht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (www.bmgf.gv.at) veröffentlicht ist.

**Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner**

